

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
10.11.2021**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Besichtigung des Jüdischen Friedhofs
 - 1.2. Volkstrauertag am 14.11.2021
 - 1.3. Ehrenamtsabend 25.11.2021
 - 1.4. Bürgerversammlung 01.12.2021
 - 1.5. Rückmeldung des Landratsamtes zur geplanten Engstelle B 279
2. Bedarfsmeldung Städtebauförderung 2022
3. Aufhebung des Bebauungsplanes "Am südwestlichen Ortsrand", Auswertung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
4. Mögliche gemeinsame Anschaffung einer mobilen Klärschlammpresse für die vier Kläranlagen in der VG Baunach, Information sowie Entscheidung zum weiteren Vorgehen
5. Antrag Vereinspauschale 2020 ASV Reckendorf, gemeindlicher Zuschuss
6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 6.1. Aussehen der neuen Urnengräber
 - 6.2. neue Lampen am Leichenhaus

Um 18:00 Uhr eröffnete Zweiter Bürgermeister Jürgen Baum die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.11.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Der Vorsitzende Baum erklärte, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung 2 Punkte wegen Dringlichkeit zu Tagesordnungspunkten erhoben werden müssten, worüber abgestimmt werden soll. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2021 wurden Einwendungen erhoben. Gemeinderatsmitglied Cron war in dieser Sitzung nicht anwesend, wird aber auf der Anwesenheitsliste aufgeführt. Die Stimmzahl bei den Beschlüssen stimmt auch nicht. Die Niederschrift wurde daher nicht genehmigt.

Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2021 wurden Einwendungen erhoben. Gemeinderatsmitglied Cron war auch in dieser Sitzung nicht anwesend, wird aber auf der Anwesenheitsliste aufgeführt. Die Stimmzahl bei den Beschlüssen stimmt auch nicht. Die Niederschrift wurde daher nicht genehmigt.

Außerdem beantragt Gemeinderätin Schmitt auf Seite 4 zu TOP 2 dergestalt zu ergänzen, dass die Frage, ob der Plan den Bauwerbern gezeigt wurde, mit „Ja“ beantwortet wurde.

Gegen die Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 29.09.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Besichtigung des Jüdischen Friedhofs

Gestern Vormittag hat Herr Pollack vom Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern unseren jüdischen Friedhof besichtigt und unserem Pfleger Andreas Gühlein hervorragend Arbeit bescheinigt. Dem schließt sich Zweiter Bürgermeister Baum gerne an: „Unser jüdischer Friedhof ist – in schon familiärer Tradition - bestens gepflegt“ erklärte er.

1.2. Volkstrauertag am 14.11.2021

Am Volkstrauertag am 14.11.2021 findet im Anschluss an den 10:30-Uhr-Gottesdienst, also gegen 11.30 Uhr – eine kurze gemeindliche Gedenkfeier statt. Der Vorsitzende erklärte, er würde sich freuen, wenn der Gemeinderat dabei gut vertreten wäre.

1.3. Ehrenamtsabend 25.11.2021

Der Ehrenamtsabend für die in Reckendorf ehrenamtlich Engagierten und Vereinsvorstände findet am 25.11.2021, 18 Uhr, im Saal des Stolbinger-Anwesens statt.

1.4. Bürgerversammlung 01.12.2021

Am 01.12.2021 findet um 19 Uhr eine Bürgerversammlung im Haus der Kultur statt. Es werden insbesondere die Ergebnisse des KDK-Modul 2 und des ISEK vorgestellt.

1.5. Rückmeldung des Landratsamtes zur geplanten Engstelle B 279

Zweiter Bürgermeister Baum verliest die folgende Email zur Information:

„**Von:** Günthner Christian

Gesendet: Donnerstag, 28. Oktober 2021 10:46

An: 'stefan.bluwas@pbconsult.de' <stefan.bluwas@pbconsult.de>

Betreff: Ortsdurchfahrt Reckendorf - Verkehrsgutachten

Sehr geehrter Herr Bluwas,

wir haben mittlerweile die finale Rückmeldung des Landratsamtes als Verkehrsbehörde sowie der Polizei erhalten. Diese lehnen die geplante Engstelle ab, auch unter Auflagen wurde uns keine Zustimmung in Aussicht gestellt. Da wir das Projekt daher nicht umsetzen können, ist auch das begleitende Gutachten nicht mehr erforderlich. Wir müssen daher unsere Beauftragung leider zurücknehmen. Wir danken Ihnen dennoch für Ihre Bemühungen und werden Sie bei künftigen Projekten gerne wieder kontaktieren!

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Günthner
Geschäftsleitender Beamter
Verwaltungsgemeinschaft Baunach“

2. Bedarfsmeldung Städtebauförderung 2022

Der Gemeinderat hat mit der Sitzungsladung den Entwurf des Jahresantrages für das Jahr 2022 einschließlich des Sachstandsberichts erhalten.

Der Gemeinderat hat mit der Sitzungsladung den Entwurf des Jahresantrages für das Jahr 2022 einschließlich des Sachstandsberichts erhalten.

Diese werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dritter Bürgermeister Blum erklärt, es sei die Neugestaltung des Dorfplatzes enthalten. Dieser sei in gutem Zustand und daher solle seiner Ansicht nach lieber in eine Maßnahme investiert werden, die dringender sei, z.B. die Sanierung des Geracher Weges und der Friedhofsmauer.

Der Vorsitzende erklärte, dass diese Maßnahmen deswegen aufgenommen wurden, weil sie bei der Bürgerbefragung am meisten genannt wurden.

Gemeinderat Sippel erkundigte sich, ob es möglich sei zu erfahren, für welche konkrete Maßnahme bzw. nach welchen Kriterien oder wie Prozentual ausbezahlt werde.

Beschluss: 13 : 0

Der Bedarfsmeldung nach dem Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2022 mit Gesamtkosten von 799.000 € wird vom Gemeinderat zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Bedarfsmeldung der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Aufhebung des Bebauungsplanes "Am südwestlichen Ortsrand", Auswertung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Vorab: Bei allen Beschlüssen bzw. Beratungen zu diesem Thema sind die Mitglieder des Gemeinderates gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entweder selbst Grundstückseigentümer sind oder deren Angehörigen i.S.d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG (Verlobte, Ehegatten, Geschwister, Kinder der Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie) Grundstückseigentümer sind. Die persönlich Beteiligten dürfen an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

In der vergangenen Sitzung erklärten folgende Mitglieder ihre persönliche Beteiligung: Ludwig Blum, Matthias Demling, Bernhard Zahner, Markus Sippel und Bernhard Müller.

Diese sind auch in dieser Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zweiter Bürgermeister Baum stellte zunächst die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu diesem Tagesordnungspunkt fest, da 8 nicht-persönlich-beteiligte Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Den folgenden Sachverhalt haben die Mitglieder des Gemeinderats mit der Sitzungsladung erhalten:

„Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 21. Juli 2021 den Vorentwurf gebilligt und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 27. September 2021 bis einschließlich 22. Oktober 2021 durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im angegebenen Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Von den angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange haben folgende Behörden keine Rückmeldung zugesendet:

- Regierung von Oberfranken, Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung von Oberranken, höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Deutsche Telekom AG
- Bund Naturschutz Bayern
- Landesbund für Vogelschutz
- Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
- Kreisjugendring Bamberg-Land
- Gemeinde Rentweinsdorf
- Kreisbrandrat Bernhard Ziegmann
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben bis zum 22. Oktober 2021 der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen erhoben:

- Gemeinde Gerach (wünscht keine Beteiligung im weiteren Verfahren)
- Stadt Baunach (wünscht keine Beteiligung im weiteren Verfahren)
- Markt Rattelsdorf (ging zwar verspätet ein, es bestehen jedoch keine Bedenken und es wird keine Beteiligung im weiteren Verfahren gewünscht)
- Handwerkskammer für Oberfranken (wünscht keine Beteiligung im weiteren Verfahren)
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Regierung von Oberfranken, höhere Landesplanungsbehörde
- Landratsamt Bamberg

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf nimmt zur Kenntnis, dass von den vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorgebracht wurden. Dem Wunsch auf Nichtbeteiligung im weiteren Verfahren wird entsprochen.

Folgende Stellungnahmen bzw. Hinweise wurden von Behörden erhoben:

- Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 29.09.2021)

„Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Reckendorf, Lkr. Bamberg: Aufhebung des Bebauungsplanes "Am südwestlichen Ortsrand"

Zuständiger Gebietsreferent:
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jochen Haberstroh“

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf nimmt die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Änderungen an der Planung werden dadurch nicht notwendig.

- Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 06. Oktober 2021)

„Gemeinde Reckendorf, Aufhebung des Bebauungsplanes "Am südwestlichen Ortsrand", im Hauptort Reckendorf
Zu Ihrem Schreiben vom 20. September 2021, Ihr Zeichen: R 6102-1/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.250 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres

Unternehmens bei diesem Verfahren zu berücksichtigen. Der Schutzzonenbereich von 20 kV-Kabel (im Plan rot dargestellt) liegt bei 0,5 m beiderseits der Trassenachse.

Wir möchten darum bitten, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg“

Der in der Stellungnahme angesprochene Lageplan ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Die dingliche Sicherung von Leitungsanlagen ist Aufgabe der jeweiligen Betreiber. Die vorliegende Planung hat keine Arbeiten auf öffentlichen Grundstücken zur Folge. Der aufzuhebende Bebauungsplan trifft keine Aussage zu Leitungsanlagen.

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (Schreiben vom 20. September 2021)

„Sehr geehrter Herr Günthner,

nach Durchsicht der von Ihnen gesandten Unterlagen ist folgendes aufgefallen:

Hiermit werden Sie darauf hingewiesen, dass das Flurstück 325 auf Antrag von Herrn Thomas Spindler durch ein Vermessungstermin am 16.07.2021 zerlegt wurde.

Dadurch wurde das neue Flurstück 325/7 gebildet. Der von Ihnen verwendete Flurkartenauszug spiegelt den Stand vor der Zerlegung wider.

Mit freundlichen Grüßen

--

Benedikt Walter
Vermessungsoberinspektor
Kataster Außendienst

Die Änderung wurde bereits in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg zur Kenntnis. Die zusätzliche Flurnummer wird in den Entwurf eingefügt.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf billigt den Entwurf des Bauamtes zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am südwestlichen Ortsrand“ vom 27. Januar 1966 in der Fassung vom 25. Oktober 2021 und beschließt, damit die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

4. Mögliche gemeinsame Anschaffung einer mobilen Klärschlammpresse für die vier Kläranlagen in der VG Baunach, Information sowie Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Den folgenden Sachverhalt erhielten die Mitglieder des Gemeinderats mit der Sitzungsladung:

„Auf Anregung der Klärwärter der vier Kläranlagen gibt es Überlegungen, eine gemeinsame Klärschlammpresse anzuschaffen. Der Klärschlamm muss nach der Behandlung in der Kläranlage entsprechend entsorgt werden. Die landwirtschaftliche Ausbringung wird aufgrund strengerer Vorgaben immer schwieriger, perspektivisch dürfte sie irgendwann komplett wegefallen. Um den Klärschlamm stattdessen thermisch verwerten zu können (also zu verbrennen), muss dieser entwässert werden. Dies erfolgt über sog. Schneckenpressen, mit denen dem Klärschlamm Wasser entzogen wird, das dann der Kläranlage wieder zugeführt wird.

Bisher wird das Pressen des Klärschlammes gemeinsam mit der Entsorgung extern vergeben. Dies zieht nicht nur hohe Kosten nach sich, sondern stellt auch den Betriebsablauf der Kläranlage vor Herausforderungen. Der externe Dienstleister presst den Schlamm in möglichst kurzer Zeit, weshalb vergleichsweise schnell viel Presswasser anfällt. Dieses herausgepresste Wasser darf aber nicht sofort wieder in großen Mengen in die Kläranlage eingeleitet werden, da sonst die Biologie überlastet wird. Stattdessen muss das Wasser kontinuierlich und langsam zurückgeführt werden. Dies wäre mit der mobilen Presse möglich, da diese dann pro Kläranlage ausreichend lange aufgestellt werden könnte.

Da die Anforderungen der Klärschlammverordnung immer strenger werden, wird das Pressen des Klärschlammes immer wichtiger. Die Anschaffung einer mobilen Klärschlammpresse, mit der der anfallende Schlamm in allen vier Kläranlagen gepresst werden kann, sollte daher in Erwägung gezogen werden.

Ein erstes Angebot für die Anschaffung einer solchen Presse beläuft sich auf 294.644,00 € brutto. Die Presse ist dabei auf einem Anhänger verlastet, der im Preis mit inbegriffen ist. Dadurch könnte die Presse von Kläranlage zu Kläranlage gezogen werden.

Die Klärwärter haben diese Investitionskosten sowie die Kosten des laufenden Unterhalts den bisherigen Kosten für die externe Vergabe gegenübergestellt. Die Präsentation ist dieser Vorlage beigelegt. Je nach Umfang der Teilnahme am Projekt kann mit einer Amortisationszeit von vier bis sechs Jahren gerechnet werden.

Alternativ dazu könnte auch eine stationäre Entwässerung erfolgen, hierfür müssten aber entsprechende Pressen in allen vier Kläranlagen errichtet werden. Stattdessen ist die Anschaffung einer mobilen Presse für alle vier Kläranlagen deutlich wirtschaftlicher.

Die Gemeinde Lauter kann ihren Klärschlamm aufgrund der baulichen Voraussetzungen der Kläranlage aktuell nicht pressen. Die mobile Presse könnte aber bei den Planungen für den Neubau berücksichtigt werden, sodass Lauter evtl. später in das Projekt mit einsteigen könnte.

Aktuell ist angedacht, die Anschaffung über eine Zweckvereinbarung der beteiligten Gemeinden zu ermöglichen. Hierdurch können Fördermittel für eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden.

Die Aufteilung der Kosten sollte nach dem Klärschlammanfall der jeweiligen Gemeinden aufgeteilt werden. Das Gleiche gilt für den Unterhalt der Anlage. Die technischen Voraussetzungen an den Kläranlagen zum Einsatz der mobilen Presse würde jede Gemeinde für sich schaffen.

Bei Heranziehung der durchschnittlichen Klärschlammengen der letzten fünf Jahre würde sich folgende Aufteilung ergeben:

Alle vier Gemeinden der VG Baunach

	Durchschnitt 2016 - 2020	Anteil in %	Anteil der Anschaffungskosten
Baunach	3.113,60 m ³	47,6 %	140.331,56 € brutto
Reckendorf	2.633,00 m ³	40,3 %	118.670,67 € brutto
Lauter	382,40 m ³	5,8 %	17.234,97 € brutto
Gerach	408,40 m ³	6,2 %	18.406,80 € brutto

Baunach, Reckendorf und Gerach

	Durchschnitt 2016 - 2020	Anteil in %	Anteil der Anschaffungskosten
Baunach	3113,60 m ³	50,6 %	149.050,13 € brutto
Reckendorf	2366,00 m ³	42,8 %	126.043,49 € brutto
Gerach	408,40 m ³	6,6 %	19.550,38 € brutto

In Abstimmung mit den Klärwärttern müsste noch ein Konzept für den Betrieb der Anlage erstellt werden. Zunächst aber sollte grundsätzlich entschieden werden, ob dieses Projekt weiter forciert werden soll.“

Aus dem Gremium wurde geäußert, dass die errechneten Mengen für Reckendorf hoch erscheinen. Dies läge wohl an dem Großeinleiter in der Gemeinde. Auch wurden Bedenken erhoben wegen der möglichen höheren Personalkosten.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Zahlen durch den Reckendorfer Klärwärter errechnet wurden und es jetzt nur um die Absicht zum weiteren Vorgehen gehe. Danach werde ein Konzept erarbeitet, in dem auch Personalbedarf und mögliche Kostenverteilung allen Gremien vorgeschlagen werde. Eine Beteiligung spare langfristig in jedem Fall Kosten, da jede Gemeinde zum Klärschlammpressen verpflichtet sei und hier eine gemeinsame Anschaffung einer Presse möglich ist.

Beschluss: 13 : 0

Der Gemeinderat Reckendorf stimmt der weiteren Vorgehensweise zu und erklärt die Absicht, sich an dem Projekt beteiligen zu wollen. Das Konzept zur Anschaffung einer gemeinsamen mobilen Klärschlammpresse soll vorangetrieben werden.

Zweiter Bürgermeister Baum gab bekannt, dass im Jahr 2021 dem ASV Reckendorf zu der pauschalen Sportbetriebsförderung des Landratsamts ein gemeindlicher Zuschuss von 50% dieses Betrags bewilligt wurde. Die Förderung durch die Gemeinde beläuft sich 2021 auf 1.578,00 €. Die Auszahlung erfolgt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 153 vom 18.09.1997.

6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

6.1. Aussehen der neuen Urnengräber

Gemeinderat Müller erklärte, dass die neuen Urnengräber seltsam aussehen. Er wäre von Bürgern angesprochen worden, die deswegen nicht bereit wären, sich dort beerdigen zu lassen.

Der Vorsitzende Baum erklärte, dass der Bauausschuss diese Art der Urnengräber beschlossen hat und jeder selbst die für sich in Frage kommende Bestattungsart frei wählen könne. Große Familiengräber werden nach und nach aufgegeben, die neue Bestattungsform stelle nur eine Alternative dar, die man anbieten sollte. In 2 bis 3 Jahren werde man sehen, wie dies angenommen wird.

6.2. neue Lampen am Leichenhaus

Dritter Bürgermeister Blum erklärte, dass am Leichenhaus neue Lampen hängen. Diese wurden durch die Firma RZB gespendet und durch Zweiten Bürgermeister Baum in seiner Freizeit kostenlos montiert, wofür er sich herzlich im Namen der Gemeinde bedanken möchte.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.55 Uhr.

Der Vorsitzende:

Baum
Zweiter Bürgermeister